



KREFELD



Schulamt für die Stadt

KREFELD

Stadt Krefeld | 40 | 47792 Krefeld

An die

Eltern und Sorgeberechtigten von Kindern in
Krefelder Schulen in städtischer Trägerschaft

| |

Datum

15. März 2020

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Sorgeberechtigte,

die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen hat ein Ruhen des Unterrichts ab Montag, 16.03.2020, und die Schließung von Schulen ab Mittwoch, 18.03.2020, bis zum Ende der Osterferien (19.04.2020) angeordnet. Mit dieser Präventionsmaßnahme soll der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus entgegengewirkt bzw. sie verlangsamt werden.

Grundsätzlich gilt damit für Sie als Eltern/Sorgeberechtigte, dass Sie im genannten Zeitraum die Kinderbetreuung im Rahmen ihrer Elternverantwortung selber sicherstellen müssen.

Um die Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen aufrecht erhalten zu können, hat die Landesregierung festgelegt, dass die Kinder von Angehörigen einzelner Berufsgruppen weiterhin in Schulen betreut werden können. Die dahingehenden Regelungen wurden am 20.03.2020 erweitert.

Nunmehr gilt, dass ab Montag, 23.03.2020 Schülerinnen und Schüler dann betreut werden können,

- wenn **eines/einer** der Elternteile/ Erziehungsberechtigten oder ein alleinerziehendes Elternteil nachweislich in einem Beruf arbeiten, der zu der kritischen Infrastruktur nach den Vorgaben des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW gehört

und

- wenn es keine anderweitige Notfallbetreuungsmöglichkeit gibt.

Die Vorgaben des Gesundheitsministeriums zu in kritischen Infrastrukturen tätigen Personenkreisen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Das Angebot ist grundsätzlich beschränkt auf Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 – 6. Ältere Kinder können nur im Ausnahmefall betreut werden, wenn dafür ein besonderer Grund nachgewiesen wird.

Das Notfallbetreuungsangebot ist ab 23.03.2020 ferner ausgeweitet auf:

- **alle Tage der Woche - also auch samstags und sonntags - und**
- **die Osterferien - mit Ausnahme von Karfreitag bis Ostermontag .**

Für die Inanspruchnahme eines Notfall-Betreuungsplatzes ist für **einen** der Erziehungsberechtigten eine Arbeitgeberbescheinigung über die Unabkömmlichkeit am Arbeitsplatz nach dem in Anlage 2 beigefügtem Muster zwingend erforderlich. Den Vordruck können Sie auch herunterladen unter www.krefeld.de/corona.

Des Weiteren müssen Sie selber bestätigen, dass

1. Ihr Kind bezüglich des Corona-Virus

- keine Krankheitssymptome aufweist und
- wissentlich nicht in Kontakt zu infizierten Personen steht, es sei denn, dass seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und das Kind/die Kinder keine Krankheitssymptome aufweist/aufweisen oder
- sich nicht in einem Gebiet aufgehalten hat/haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) aktuell als Risikogebiet ausgewiesen ist (tagesaktuell abrufbar im Internet unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) bzw. 14 Tage seit Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sind und das Kind/die Kinder keine Krankheitssymptome zeigt/en

und

2. Sie keine Möglichkeiten des Homeoffice, mobilen Arbeitens bzw. eine Änderung der Arbeitszeiten oder die Nutzung eines Eltern-Kind-Büros nutzen können, um die Betreuung sicherzustellen.

Um eine schnellstmögliche Bearbeitung Ihrer Notfall-Betreuungsnotwendigkeiten für Schulkinder zu gewährleisten und eine Anwesenheit von Personen in den Schulen auf das Mindestmaß zu begrenzen, stellt die Stadt Krefeld ein Online-Antragsverfahren zur Verfügung, mit dem alle notwendigen Angaben und Bescheinigungen eingereicht werden können.

Die Inanspruchnahme der von Ihnen benötigten Notfallbetreuung beantragen Sie bitte ausschließlich unter www.krefeld.de/corona. Bitte sorgen Sie dafür, dass der Antrag inklusive der Arbeitgeberbescheinigung rechtzeitig vor dem benötigten Betreuungsbeginn

vorliegt.

Sollten einzelne Eltern nicht über die Möglichkeit eines Online-Zugangs verfügen, können sie sich telefonisch unter Tel. 86-3000 an die Stadt wenden.

Nach Prüfung des Antrags erhalten Sie zeitnah Rückmeldung, ob nach den vorgegebenen Kriterien ein Anspruch auf Notfallbetreuung besteht und Sie somit für Ihr Kind einen Betreuungsplatz erhalten. Dabei wird Ihr Kind nach Möglichkeit in der Schule betreut, die es gewöhnlich besucht.

Zur Vermeidung unnötiger Infektionsrisiken bitten wir Sie dringend, ausschließlich die o.a. Antragswege zu nutzen und sich erst dann in der Schule einzufinden, wenn bestätigt ist, dass für Ihr Kind einen Notfall-Betreuungsplatz zur Verfügung steht.

Aus Gründen des Infektionsschutzes kann zudem in der Schule leider kein Essen angeboten. Sie müssen Ihrem Kind daher ausreichend Verpflegung mitgeben.

Sollten Schulen aus Infektionsschutzgründen vollständig geschlossen werden müssen, bleiben diese von den obigen Ausführungen unberührt. In ihnen kann in einem solchen Fall an dieser Schule auch keine Notfallbetreuung angeboten werden. Die hierzu betreffenden Maßnahmen werden in einem solchen Fall durch den Fachbereich Gesundheit vorgegeben.

Sobald ergänzende Informationen vorliegen, geben wir diese über die Schulleitungen schnellstmöglich an Sie weiter und werden sie auf der Internetseite www.krefeld.de veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen



Maas
Fachbereich Schule



Koblenz-Lüschow
Schulaufsicht

**Anlage 1:
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen
Stand: 15. März 2020**

I. Präambel

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot von sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Er hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

In den Erlassen sind Ausnahmen für Kinder bestimmter Personengruppen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um Kinder derjenigen Personen, die in kritischen Infrastrukturen beruflich tätig sind. Der Bestimmung dieses Personenkreises dient diese Leitlinie.

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden. Bei der entsprechenden Beurteilung ist seitens der Arbeitgeber auf die Unabkömmlichkeit der Personen in ihrer konkreten Tätigkeit bzw. Funktion abzustellen.

II. Regelungen

1. Die Entscheidung, ein Kind zur Betreuung in der Schule oder Kindertageseinrichtung aufzunehmen, dessen Eltern zu dem Kreis der im Bereich kritischer Infrastrukturen beruflich Tätigen gehört, treffen die Leitungen der jeweiligen Schule bzw. Kindertageseinrichtungen. Es gelten die bestehenden rechtlichen Zuständigkeiten.
2. Grundlage der Entscheidung sind:
 - (a) der Nachweis oder die Zusicherung, dass beide Elternteile (soweit nicht alleinerziehend) nicht in der Lage sind, die Betreuung zu übernehmen, weil sie in einer kritischen Infrastruktur tätig sind, und
 - (b) das Vorliegen (oder die Zusicherung der Vorlage) einer schriftlichen Zusicherung der jeweiligen Arbeitgeber beider Elternteile (soweit vorhanden), dass deren Präsenz am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur notwendig ist.
3. Die nachstehende Liste über die Personenkreise kritischer Infrastrukturen lehnt sich an die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (<https://www.gesetze-im-internet.de/bsi-kritisv/BJNR095800016.html>.) an. Sie wird stetig fortentwickelt.

III. Personenkreise der in Kritischen Infrastrukturen Tätigen

1. Sektor Energie
 - Strom, Gas, Kraftstoffversorgung (inklusive Logistik)
 - insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze
2. Sektor Wasser, Entsorgung
 - Hoheitliche und privatrechtliche Wasserversorgung
 - insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze
3. Sektor Ernährung, Hygiene
 - Produktion, Groß- und Einzelhandel (inklusive Zulieferung, Logistik)
4. Sektor Informationstechnik und Telekommunikation
 - insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze
5. Sektor Gesundheit
 - insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore
6. Sektor Finanz- und Wirtschaftswesen
 - insbesondere Kreditversorgung der Unternehmen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers
 - Personal der Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes (insbesondere Auszahlung des Kurzarbeitergeldes)
7. Sektor Transport und Verkehr
 - insbesondere Betrieb für kritische Infrastrukturen, öffentlicher Personennah- und Personenfern- und Güterverkehr
 - Personal der Deutschen Bahn und Nicht bundeseigenen Eisenbahnen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes
 - Personal zur Aufrechterhaltung des Flug- und Schiffsverkehrs
8. Sektor Medien
 - insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation
9. Sektor staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune)

- Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justizvollzug, Veterinärwesens, Lebensmittelkontrolle, Asyl- und Flüchtlingswesen einschließlich Abschiebungshaft, Verfassungsschutz, aufsichtliche Aufgaben sowie Hochschulen und sonstige wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit sie für den Betrieb von sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben zuständig sind
- Gesetzgebung/Parlament

10. Sektor Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe

- Sicherstellung notwendiger Betreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Betreuung eines Kindes während des Ruhens des Unterrichts

Soweit mindestens ein Elternteil oder ein alleinerziehendes Elternteil in Organisationen / Einrichtungen / Unternehmen der kritischen Infrastruktur beruflich tätig und dort unabkömmlich ist, können Kinder der Klassen 1 bis 6 in der Schule betreut werden.

Schule: _____

Hiermit erklären wir als Eltern

Hiermit erkläre ich als alleinerziehendes Elternteil

Name, Vorname		
Anschrift		
Telefon		
E-Mail-Adresse		

dass unser Kind / mein Kind

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Klasse	

wie folgt eine Betreuung benötigt:

Montag	von _____ bis _____ Uhr	Dienstag	von _____ bis _____ Uhr
Mittwoch	von _____ bis _____ Uhr	Donnerstag	von _____ bis _____ Uhr
Freitag	von _____ bis _____ Uhr		
Samstag	von _____ bis _____ Uhr	Sonntag	von _____ bis _____ Uhr

Erklärung:

Wir erklären, dass ein Elternteil

Ich erkläre, dass ich als alleinerziehendes Elternteil

als Personal im Sinne der *Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales* beruflich tätig ist / bin. Die private Betreuung meines Kindes (z.B. durch Familienangehörige, Arbeitgeber-Maßnahmen) kann nicht gewährleistet werden.

Eine schriftliche Zusicherung des Arbeitgebers, dass die Präsenz am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur notwendig ist

ist beigefügt

wird unverzüglich nachgereicht .

Wir bestätigen / Ich bestätige hiermit die Richtigkeit unserer / meiner Angaben:

Datum, Unterschrift des Elternteils

Datum, Unterschrift des Elternteils

Betreuung eines Kindes während des Ruhens des Unterrichts

Erklärung des Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit

(zur Vorlage bei der Schule)

Hiermit wird bestätigt, dass

Name, Vorname	
Anschrift	
Geburtsdatum	

als Elternteil eine unabkömmliche Tätigkeit gemäß der *Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales* in folgendem Bereich

- Energie
- Wasser, Entsorgung
- Ernährung, Hygiene
- Informationstechnik und Telekommunikation
- Gesundheit
- Finanz- und Wirtschaftswesen
- Transport und Verkehr
- Medien
- Staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune)
- Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe

ausübt.

Name und Adresse des Arbeitgebers	
-----------------------------------	--

Eine Anwesenheit in Organisation / Einrichtung / Unternehmen ist zur Aufgabenerledigung zwingend erforderlich. Maßnahmen des Arbeitgebers zur Sicherstellung der Betreuung von Kindern (z.B. Betriebsbetreuung, Ermöglichung von Home-Office, Sonderurlaub) sind nicht möglich.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel des Arbeitgebers